

## INHALT

Richtlinie für Leistungsnachweise an berufsbildenden Schulen in Hamburg .....60

## Berichtigung

Die im MBISchul Nr. 4 vom 2. Juni 2021 (Seite 55 ff.) veröffentlichte Richtlinie für Leistungsnachweise an berufsbildenden Schulen in Hamburg weist redaktionelle Fehler auf. Die Richtlinie wird daher in korrigierter Fassung erneut bekannt gegeben:

Das HIBB informiert:

## Richtlinie für Leistungsnachweise an berufsbildenden Schulen in Hamburg

(außer Berufliches Gymnasium)

### Vorwort

Die vorliegende neue Richtlinie für Leistungsnachweise stellt zum einen eine Anpassung an die veränderte Unterrichtsrealität in den Schulen dar und trägt zum anderen den veränderten Regelungen in zahlreichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Rechnung.

Zum 1. August 2017 sind Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS vom 20. April 2006) sowie die Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (AO-BeS vom 11. September 2017) in Kraft getreten. Letztere ersetzt damit die bisherige Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES vom 16. Juli 2002) und die Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsschule (StVO-BS vom 13. Juli 1999). Darüber hinaus machen es die zahlreichen in der Regel nach Lernfeldern neu geordneten Rahmen(Lehr)pläne und Bildungspläne im Sinne einer Standardisierung und Qualitätssicherung notwendig, die Rahmenbedingungen für Leistungsnachweise adäquat zu gestalten.

### 1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Richtlinie gilt für alle Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien<sup>1</sup>.

Ziel der Richtlinie ist es, inhaltliche Anforderungen, Formate, Anzahl, zeitliche Verteilung sowie Grundzüge der Bewertung und Korrektur von Leistungsnachweisen im Verlauf der Ausbildung zu regeln. Diese Regelungen konkretisieren die Vorgaben aus dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG), den für die Bildungsgänge einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie den Rahmen(Lehr)plänen, Bildungsplänen und Curricula zur Kontrolle und Bewertung des individuellen Lernstandes und der individuellen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen dieser Vorgaben und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen können die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen auf Grundlage von § 57 Absatz 2 Nr. 1 HmbSG weitere Einzelheiten zum Verfahren der Leistungskontrolle und -bewertung beschließen.

Als Leistungsnachweise im Sinne dieser Richtlinie werden alle Arbeitsergebnisse der Schülerinnen und Schüler bezeichnet, die nicht als mündliche Leistung im Rahmen der Unterrichtsmitarbeit erfasst werden. Die Leistungsnachweise informieren Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte, Ausbildungsbetriebe sowie pädagogisches Personal über den erreichten Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie sind ergebnisorientiert und schülerbezogen.

### 2. Inhaltliche Anforderungen

Die Anforderungen an die Lernprozesse und Lernergebnisse orientieren sich an den Kompetenzen und der Wissensbasis der Rahmen(Lehr)pläne bzw. der Bildungspläne. Entsprechend dem Ziel, berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln, bezieht sich die Leistungsmessung und -rückmeldung auf die fachlichen und personalen Kompetenzen.

Die Leistungsnachweise berücksichtigen die drei Anforderungsbereiche im Verhältnis (siehe nachfolgende Klammerangaben)<sup>2</sup>

- Anforderungsbereich I (ca. 30 %): Reproduktion, Rezeption
- Anforderungsbereich II (ca. 50 %): Zusammenhänge herstellen, Reorganisation, Transfer, Analyse
- Anforderungsbereich III (ca. 20 %): Problemlösendes Denken, Reflektieren, Kommentieren in einem angemessenen Verhältnis.

<sup>1</sup> Für das berufliche Gymnasium gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (APO-AH) und die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 13. Mai 2016 (Abiturrichtlinie).

<sup>2</sup> vgl. Handreichung für Prüfungen in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen (ohne Berufsschule und ohne Berufliche Gymnasien) von Juli 2016

### 3. Formate

Um den besonderen Anforderungen der einzelnen beruflichen Bildungsgänge gerecht zu werden, können als Leistungsnachweise alle Handlungsprodukte der Lernsituationen sowie Produkte aus berufsübergreifenden (Erweiterungs-)Fächern herangezogen werden, soweit sie geeignet sind, die nach den Bildungs- bzw. Rahmen(lehr-)plänen vorgegebenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu erfassen. Diese Leistungsnachweise können sich aus schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen zusammensetzen. Folgende (Handlungs-)Produkte sind beispielsweise denkbar: Präsentationen, Flyer, Werbepläne, Analyse-, Versuchs-, Arbeits- und Inbetriebnahmeprotokolle, Klassenarbeiten, Beratungs- und Kundengespräche, Vorträge, Diskussionen, technische Zeichnungen, Demonstrationen, Programmierungen, Analysen, Werkzeuge, Filme, Portfolios, Praktikumsberichte.

Gruppen- und projektspezifische Arbeiten sind möglich; individuelle Anteile sollen erkennbar sein (vgl. §§ 7-8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (APO-AT)). Innerhalb einer Lerngruppe können unterschiedliche Formate von Leistungsnachweisen eingesetzt werden. Die unterrichtende Lehrkraft hat – gegebenenfalls unter Berücksichtigung konkretisierender Beschlüsse der Lehrerkonferenz – sicherzustellen, dass die von ihren Schülerinnen und Schülern geforderten Leistungsnachweise nach Inhalt, Aufwand und Schwierigkeitsgrad untereinander vergleichbar sind.

### 4. Anzahl

Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise richtet sich nach der Stundenzahl des jeweiligen Lernfelds bzw. des berufsübergreifenden (Erweiterungs-)Faches, wie sie in der Bildungsgangstundentafel festgelegt ist. In Lernfeldern oder (Erweiterungs-)Fächern mit einem Umfang

- bis einschließlich 40 Unterrichtsstunden ist mindestens ein Leistungsnachweis,
- bis einschließlich 80 Unterrichtsstunden sind mindestens zwei Leistungsnachweise,
- ab 120 Unterrichtsstunden sind mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen.

In der Regel ist nicht mehr als ein Leistungsnachweis am Tag zulässig.

Ist für das Lernfeld bzw. das berufsübergreifende (Erweiterungs-)Fach eine Note im Halbjahres- oder Jahreszeugnis auszuweisen, so ist die Erbringung mindestens eines Leistungsnachweises im entsprechenden Zeitraum erforderlich.

### 5. Bewertung und Korrektur

Gestellte inhaltliche Anforderungen sowie Bewertungskriterien und -maßstäbe für Leistungsnachweise erfolgen in der pädagogischen Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft (vgl. § 44 Absatz 1 HmbSG) und sind den Schülerinnen und Schülern im Vorwege bekannt zu geben und einheitlich auf alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Lerngruppe anzuwenden. „Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gem. § 32 APO-AT finden entsprechende Anwendung“. Dabei gilt als zentraler Grundsatz, dass die fachlichen Anforderungen unberührt bleiben müssen. In die Bewertungen werden neben der fachlichen Qualität der Handlungsprodukte bzw. Leistungsnachweise entsprechend dem Modell der vollständigen Handlung auch die Reflexion des Arbeits- und Lernprozesses einbezogen.

Die Leistungsnachweise sind so zu korrigieren und zu bewerten, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Korrektur gefördert werden und aus der Bewertung Hinweise für ihre weitere Arbeit gewinnen. Am Ende eines jeden Leistungsnachweises findet eine Bewertung statt, die in einer Notenskala von 1 bis 6 mit ihren Tendenzzeichen (vgl. Notenschlüssel im Anhang) ausgedrückt wird. In der Berufsoberschule werden in der Jahrgangsstufe 13 die Leistungen in Punkten bewertet<sup>3</sup> (vgl. Notenschlüssel im Anhang). Die lernförderliche Rückmeldung der bewerteten Leistungsnachweise an die Schülerinnen und Schüler erfolgt zeitnah, d. h. in der Regel innerhalb von 14 Tagen exklusive eventueller Ferien- und Betriebszeiten. Das pädagogische Personal unterrichtet die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, wenn diese Frist überschritten wird.

Haben ein Drittel oder mehr der Schülerinnen und Schüler bezogen auf denselben Bewertungszeitraum kein ausreichendes Ergebnis in einem Leistungsnachweis erzielt, so teilt dies das zuständige pädagogische Personal der Schulleitung mit, um über zu ergreifende Maßnahmen zu entscheiden.

### 6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Die Richtlinie für Klassenarbeiten in beruflichen Schulen vom 17. Januar 1983 findet keine Anwendung mehr.

<sup>3</sup> vgl. § 5.3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsoberschule (APO-BOS) vom 18. Januar 2012.

**Anlage: Notenschlüssel**

Die Festlegung der Noten für Leistungsnachweise erfolgt auf Basis folgenden Schlüssels.

<b>Note 1 = sehr gut (100 - 92 Prozent)</b>																				
<b>Prozentzahl</b>	100	99	98	97	96	95	94	93	92											
<b>Tendenznote</b>	1+		1					1-												
<b>Note 2 = gut (91 - 81 Prozent)</b>																				
<b>Prozentzahl</b>	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81									
<b>Tendenznote</b>	2+			2					2-											
<b>Note 3 = befriedigend (80 - 67 Prozent)</b>																				
<b>Prozentzahl</b>	80	79	78	77	76	75	74	73	72	71	70	69	68	67						
<b>Tendenznote</b>	3+			3						3-										
<b>Note 4 = ausreichend (66 - 50 Prozent)</b>																				
<b>Prozentzahl</b>	66	65	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50			
<b>Tendenznote</b>	4+				4							4-								
<b>Note 5 = mangelhaft (49 - 30 Prozent)</b>																				
<b>Prozentzahl</b>	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30
<b>Tendenznote</b>	5+					5								5-						
<b>Note 6 = ungenügend (29 - 0 Prozent)</b>																				
<b>Prozentzahl</b>	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15					
<b>Tendenznote</b>	6																			
<b>Prozentzahl</b>	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0					
<b>Tendenznote</b>	6																			

Anlage: Notenschlüssel in der Berufsoberschule Jg.Stufe 13<sup>4</sup>

erreichte Punkte von 100	Note entspricht .... Punkten	
100	1+	15
99	1+	15
98	1	14
97	1	14
96	1	14
95	1	14
94	1	14
93	1-	13
92	1-	13
91	2+	12
90	2+	12
89	2+	12
88	2	11
87	2	11
86	2	11
85	2	11
84	2	11
83	2-	10
82	2-	10
81	2-	10
80	3+	9
79	3+	9
78	3+	9
77	3+	9
76	3	8
75	3	8
74	3	8
73	3	8
72	3	8
71	3	8
70	3-	7
69	3-	7
68	3-	7
67	3-	7

erreichte Punkte von 100	Note entspricht .... Punkten	
66	4+	6
65	4+	6
64	4+	6
63	4+	6
62	4+	6
61	4	5
60	4	5
59	4	5
58	4	5
57	4	5
56	4	5
55	4	5
54	4-	4
53	4-	4
52	4-	4
51	4-	4
50	4-	4
49	5+	3
48	5+	3
47	5+	3
46	5+	3
45	5+	3
44	5+	3
43	5	2
42	5	2
41	5	2
40	5	2
39	5	2
38	5	2
37	5	2
36	5	2
35	5-	1
34	5-	1
33	5-	1
32	5-	1
31	5-	1
30	5-	1

erreichte Punkte von 100	Note entspricht .... Punkten	
29	6	0
28	6	0
27	6	0
26	6	0
25	6	0
24	6	0
23	6	0
22	6	0
21	6	0
20	6	0
19	6	0
18	6	0
17	6	0
16	6	0
15	6	0
14	6	0
13	6	0
12	6	0
11	6	0
10	6	0
9	6	0
8	6	0
7	6	0
6	6	0
5	6	0
4	6	0
3	6	0
2	6	0
1	6	0
0	6	0

<sup>4</sup> Für die Abiturprüfung gilt das „Bewertungsaster für schriftliche Abiturprüfung ab Abitur 2021 in den Fächern der Beruflichen Gymnasien und der Berufsoberschule“ vom 19.11.2019 nach KMK-Rahmenvereinbarung gymnasiale Oberstufe.

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-V – [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) – Layout: V 231-4)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**